



Dienstag den 30. November 1802.

Straßburg vom 10. November.

Die Einwohner Straßburgs wurden in der vorletzten Nacht vom 8ten auf den 9ten um halb zwölfe Uhr durch ein neues Erdbeben erschreckt. Es scheint das heftigste von allen vorhergehenden gewesen zu seyn. Diesmal fiel einem Bürger der Lichtstock von seinem Nachttische auf den Boden, und der Nachttisch selbst wurde aus dem Bett angelehnt; mehrere Lente sprangen aus dem Bett, weil die Bettlade zitterte, Fenster und Thüren krachten ic. Ein Kellergewölbe riß in der Mitte entzwey. Man kann den verursachten Schaden noch nicht bestimmen. Da aber die vorhergehenden schon so viele

Nisse erzeugten, daß seit etwa 6 Wochen die Mauer fast nichts als Schornsteine auszubessern haben, so ist zu fürchten, daß diesmal die Arbeit noch stärker seyn wird. Es scheint aber, das Erdbeben sey ebenfalls nur lokal, und habe nicht im Innern der Erde, sondern in der Luft, Witterung und Beschaffenheit des Bodens seine Ursache. Da auch sonst die Erdbeben oft mit einem Brausen, starkem Winde und vergleichen begleitet sind, so hat man hier nie etwas Aehnliches verspürt. Zwar wehte in der vorletzten Nacht ein ziemlich starker Nordwind, der aber, da er beinahe die ganze Nacht und schon den Tag vorher wehte, mit dem Erdbeben, in keiner

Bero

653.

Verbindung zu stehen scheint. Noch verdient bemerk't zu werden, daß alle seit einiger Zeit verspürte Erdbeben nie mitten am Tage, sondern Morgens oder Abends, oder in der Nacht statt hatten. Die Meinung der Physiker ist, daß diese Erdbeben bloß von der besondern Witterung dieses Jahrs eine Folge sind, und derjenige Bürger besonders, der dadurch, daß er während seines Aufenthalts in Korfka das so schreckliche Erdbeben von Kalabrien in verschiedenen der Regierung überreichten Denkschriften einige Monate vorher verkündigt und Vorsichtsmaßregeln, die man nicht befolgte, angerathen hatte, versichert, daß unsere Erdbeben gar nicht geeignet sind, Schrecken zu verbreiten noch Ahndungen von stärkern Stößen zu erregen.

London vom 9. November.

(Über Holland.)

Der französische Ambassadeur, General Andreossy, ist in der Nacht vom Freitag zum Sonnabend um 1 Uhr hier eingetroffen. Er befand sich in einer Kutsche, welche von 8 Pferden gezogen ward. Zwei andere Wagen, jeder von 6 Pferden gezogen, nebst ein paar Bagagewagen von 4 Pferden gezogen, folgten seiner Kutsche. Man erwartete den Ambassadeur schon am Freitage, und es war im Hotel des Bürgers Otto ein Mittagessen für ihn bereitet gewesen. Der stark einschlagende Regen, welcher die Wege verschlammert hatte, verzögerte seine Ankunft. B. Otto verfügte sich zweimal vergebens am Freitag Abend um 8

und 10 Uhr nach dem Hotel des Ambassadeurs, um ihm saue Aufwartung zu machen, kam indeß noch später wieder, um ihn zu empfangen. Am Sonnabend Morgen besuchte darauf General Andreossy den Bürger Otto in Portmanns Square in Begleitung seiner zwei Sekretärs. Um 2 Uhr Nachmittags verfügte sich der Ambassadeur in Begleitung des Bürger Otto und seiner Sekretärs zum Lord Hawkesbury, und ward bei demselben, als dem Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, förmlich introduziert. Er speiste alsdann in seinem eignen Hotel zu Mittage, wo Lord Hawkesbury ihm des Abends den Gegenbesuch machte und bei demselben soupirte. Mehrere unserer Staatsbeamten besuchten denselben gestern. Gestern, am Montage, nahm er mit dem Bürger Portalis und 4 andern Franzosen das Mittagsmahl bei dem Bürger Otto ein.

Großbritannien.

Zu Portsmouth wird jetzt das Kriegsschiff Hibernia von 120 Kanonen gebaut, das, wenn es fertig ist, eine Zierde der englischen Seemacht seyn dürste.

Nach den letzten Londner Nachrichten vom 4ten November sind die 2 Bataillons des 4. und 9. Regiments, und das 93. Regiment, zusammen 2500 Mann entlassen worden. Die Garden aber, die vermindert werden sollen, werden vor der Hand beibehalten.

Intelligenzblatt zu Nro 96.

Avertissements.

Hortsetzung des letzthin abgebrochenen
Stempelpatents.

s. 13. Die Befreiung des Militärstandes von dem Gebrauche des Stempels erstreckt sich nicht weiter, als: a) auf dasjenige, so innerhalb des Regiments zwischen denselben, und dessen Offizieren und Gemeinen, weiter zwischen diesen und der Regimentskasse und den Militärverpflegsamtern vor geht; folglich sind die Urkunden vom Stempel nicht befreit, welche Soldaten oder Offiziere in solchen Handlungen ausstellen, oder empfangen, die mit ihrem Dienste keine Gemeinschaft haben. b) Auf alle Quittungen und Empfangsscheine, die über dasjenige aus gestellt werden, was ein Regiment, oder sonst ein Militärkorys, was die Invaliden, die Verpflegsbäcker, der Fuhrwesens- und Pontonsstand re. aus der Kriegskasse, oder von andern hierzu aufgestellten Departementen, an Gage, Löhnung, Rekrutirung, Monitirung, oder wie es sonst Namen haben mag, empfängt. c) Auf alle in den Militärdienst einschlagenden Amtsgeschäfte, und auf die daher in Amtssachen des Militärs zu erstattenden Berichte, Tabellell, Anzeigen, auf die den Gemeinen auszufertigende Pässe, auf die kommissarischen Entwürfe, adjustirten Berechnungen, über die Verpflegsgelder der Kriegsgefangenen, und der dabei Commandirten, welche kollektive bezahlt werden, wie auch der Staats-

Arrestanten. d) Auf die Quittungen für die Naturalien, so in die Magazine der Verpflegsamter geliefert, oder welche dem Militär aus denselben, oder auch von Seite des Landes verabsolgt werden; doch sind hierunter die Quittungen nicht begriffen, welche die Militärlieferanten oder Kontrahenten über die zu erhaltenden Zahlungen auszustellen haben.

s. 14. Wenn derjenige, welcher Ar muths wegen von dem Stempel be freiet ist, von dem Richter in den Er satz der Unkosten verurtheilt wird, muß er, ungeachtet seiner Befreiung, dem Gegenteil den Betrag der von diesen ausgelegten Stempelgebühren vergüten.

s. 15. Der Papier-Stempel besteht aus folgenden vierzehn Klassen:

Die erste und geringste Klasse von 3 fr.	
Die zweite	6 —
Die dritte	15 —
Die vierte	30 —
Die fünfte	45 —
Die sechste	1 Gulden
Die siebente	2 —
Die achte	4 —
Die neunte	7 —
Die zehnte	10 —
Die elfte	20 —
Die zwölfe	40 —
Die dreizehnte	80 —
Die vierzehnte und höchste von 100 Gul den.	

Der erste Bogen einer jeden Urkun de muß mit dem Stempel aus einer dieser verschiedenen Klassen versehen seyn. Für den Fall, daß eine Urkunde aus mehreren Bogen besteht, wird ge stattet, daß für die übrigen Einlagen in Gemäßheit des s. 7. ein Stempel der minderen Klasse, und zwar in nachfolgender Abstufung gebraucht werden kann: In allen Fällen, wo der

erste Bogen den Stempel der sechsten Klasse von 1 Gulden nicht übersteigt, bedürfen die andern Bogen nur den Stempel von 3 Kreuzern. Zu dem Stempel der siebenten Klasse von 2 Gulden, den Stempel von 6 Kreuzern. Zu dem Stempel der echten Klasse von 4 Gulden, den Stempel von 15 Kreuzern. Zu dem Stempel der neunten Klasse von 7 Gulden, den Stempel von 30 Kreuzern. Zu dem Stempel der zehnten Klasse von 10 Gulden, den Stempel von 1 Gulden. Zu dem Stempel der elften Klasse von 20 Gulden, den Stempel von 2 Gulden. Zu dem Stempel der zwölften Klasse von 40 Gulden, den Stempel von 4 Gulden. Zu dem Stempel der dreizehnten Klasse von 80 Gulden, den Stempel von 7 Gulden. Zu dem Stempel der vierzehnten Klasse von 100 Gulden, den Stempel von 10 Gulden.

§. 16. Die Bestimmung, welche Klasse des Papierstempels in jedem Falle zu gebrauchen sey, sieht entweder aus der Eigenschaft desjenigen, welcher die Urkunde aussertigt, oder aus der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellt wird, oder aus der Gattung der Urkunde selbst. In Ansehung der Urkunden, welche nach der Eigenschaft des Ausstellers, oder nach der Eigenschaft desjenigen, in dessen Geschäfte sie ausgestellt wird, klassifizirt werden müssen, wird zur Grundregel vorgeschrieben, daß eine jede Urkunde, welche der Aussteller in seinem eigenen Geschäft aussertigt, die Klasse des Stempelpapiers nach der persönlichen Eigenschaft des Ausstellers, im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Urkunde im Geschäft eines andern aussertigt wird, das Stempelpapier nach der Klasse der persönlichen Eigenschaft desjenigen, für welchen dieselbe aussertigt wird, angewendet werden muß.

§. 17. Die Weiber werden nach der Eigenschaft ihrer Gatten beurtheilt.

§. 18. Wenn der Aussteller einer Urkunde, oder derjenige, in dessen Geschäft dieselbe ausgestellt wird, mehrere Eigenschaften hat, so ist der Stempel nach der höchsten dieser Eigenschaften zu nehmen.

§. 19. Falls die Urkunde von mehreren ausgestellt würde, die unter sich von verschiedener Eigenschaft sind, so muß die Klasse des Papierstempels nach demjenigen bestimmt werden, dessen Eigenschaft die vorzüglichere ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

V e r o b r u n g des k. k. westgalizischen Landesgouverniums.

Der Einfuhrzoll für die Kupferstücke erhält eine neue gesetzliche Bestimmung.

Seine Majestät haben vermög höchsten Hofdecrets vom 19. v. M. Oktober zu beschließen geruhet, daß von den Kupferstückchen, die vom Auslande eingeführt werden, ein Zoll von Neunzig Gulden vom Zentner abgenommen werden soll; in Ausicht der mit Kupfersafeln versehenen Bücher aber habe es bei der bisherigen Uibung zu verbleiben.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Krakau am 5. November 1802.
Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Landesgouverneur.

Johann Edler von Plazer.

V e r o b r u n g des k. k. westgalizischen Landesgouverniums.

Die Einfuhr des fremden vierreckigen seinen Stahls, in der Dicke eines Viertelzolls, wird gestattet.

Ver.

Vermög höchsten Hofdecrets vom 11. v. M. Oktober ist die Einfuhr der feineren Gattungen des fremden vier-eckigen Stahls, welche die Dicke eines Viertelzolls nicht überschreiten, gegen Entrichtung der Zollgebühr zu drei Kreuzer vom Guldenwerthe bei den Kommerzial-Gränzollämtern gestattet worden.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Krakau den 5. November 1802.

Johann Nepomuk Graf von Trautmannsdorf, Landesgouverneur.

Johann Edler von Plazer.

dung jeder die Schuld der Abweisung selbst beizumessen haben wird:

Kolodzja den 6. November 1802.

Nikolaus Dick,
Verwalter.

N a c h r i c h t

von dem Magistrat der königlichen Hauptstadt Krakau.

In Folge hoher k. k. Gubernialverordnung vom 3ten, erhalt. 12ten November 1802. Zahl 20508. werden bei dem krakauer Magistrat in der neuen Magistratur auf der Brüdergasse am 29ten Dezember 1. J. früh von 9 bis 12, und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr die Lieferungen der für den besagten Magistrat nöthigen Schreibmaterialien-Erfordernisse als

1tens An Papier: Postpapier, Kanzleipapier, Konzeptpapier und Packpapier.

2tens Federkielen.

3tens Bleistifte, rothe und schwarze.

4tens Siegellack.

5tens Wachskerzen.

6tens Oblatten.

7tens Brennholz.

8tens Die Druckarbeiten.

Vom 1ten Jänner 1803 anfangend, an denjenigen verpachtet werden, welcher die besten Materialien in den wohlfeilsten Preisen zu liefern sich herbeilassen wird.

Die Ausdruckspreise gleich besagter Artikel sind folgende

a) Der Klb Postpapier 12 fl. rhn., der Klb Kanzleipapier 5 fl. rhn. 20 fr. der Klb Konzeptpapier 4 fl. rh. 15 fr. der Klb Packpapier 3 fl. rhn.

b) Das tausend Federkielen 9 fl. rhn.

c) Das Pfund Siegellack 1 fl. rhn. 20 fr.

d) Das Dutzet schwarze und das Dutzet rothe Bleistiften 36 fr.

e)

- e) Das Pfund Wachskerzen 54 kr.
- f) Das Schock grosse Oblatten 15 kr.
- g) Die Klafter hartes Brennholz 8 fl. rhn. 30 kr., die Klafter weiches Brennholz 6 fl. rhn. 15 kr.

b) Der Riss Druckpapier sammt dem Druck 5 fl. rhn. 37 kr.

Der Riss Schreibpapier sammt dem Druck 8 fl. rhn. 43 kr.

Der Riss Medianpapier sammt dem Druck 18 fl. rhn. 46 kr.

Der Riss klein Regalpapier sammt dem Druck 25 fl. rhn. 14 kr.

Feder zur Versteigerung erscheinende Pachtlustige hat zur Sicherstellung des städtischen Aerariums sich mit einer baaren oder keinem Anstand unterliegenden fidejusorischen Kauzion und mit einem vor der Versteigerung im Baaren zu erlegenden Vadium zu versehen, welches Vadium denjenigen Lizitanten, die nicht den, für den Magistrat vortheilhaftesten Anbot gemacht haben, gleich nach abgeschlossener Versteigerung zurückgestellt, demjenigen aber, der den besten Anbot gemacht hat, nach dem von der hohen k. k. Landesstelle genehmigten Versteigerungsprotokoll und bestätigten Kontrakt in die Summe der zu erlegenden Kauzion eingerechnet oder nach erlegter Kauzion zurückgestellt werden wird, und im Gegentheil, wenn der Kontrahent von der ersteigerten Pachtung vor Abschluss des Kontraktes abstünde, zu Handen der Stadtkasse verfallen soll.

Die Kauzion für das Papier beläuft sich auf 300 fl. rhn.

Für die Federkielen auf 75 fl. rhn.

Für das Siegellack auf 75 fl. rhn.

Für die Wachskerzen auf 300 fl. rhn.

Für die Oblatten auf 25 fl. rhn.

Für das Brennholz weicher Gattung auf 300 fl. rhn.

Für das Brennholz harter Gattung auf 300 fl. rhn.

Für die Druckarbeiten 200 fl. rhn.
Von welchen Kauzionen, wenn sie
baar erlegt werden, die Deponenten
die 5 percentigen Interessen in halb-
jährigen Raten aus der Stadtkasse em-
pfangen werden.

Das Vadium beläuft sich für das Papier auf 100 fl. rhn.

Für die Federkielen auf 25 fl. rhn.

Für das Siegellack auf 25 fl. rhn.

Für die Wachskerzen auf 100 fl. rhn.

Für die Oblatten auf 8 fl. rhn. 20 kr.

Für das weiche Holz auf 100 fl. rhn.

Für das harte Holz auf 166 fl. rhn.

40 kr.

Dann für die Druckarbeiten auf 66 fl. rhn. 40 kr.

Uibrigens hat außer dem Buchdrucker und Holzhändler jeder pachtlustige Lieferant eine Probe des zu lieferenden Artikels, die ähnlich bezeichnet werden wird, und nach der sich der Lieferant im Lauf der Lieferung bei Ablieferung des Materials genau zu halten hat, zur Lizitazion mitzubringen haben; So wird auch jener, der sich zur Lieferung des Holzes herbeilassen würde, errinnert, daß das Scheit, sowohl harten als weichen Holzes $\frac{3}{4}$ vohlnisch in der Länge hakten muß, und daß um alle nahmhaft gemachte Artikeln, mit als kleiniger Ausnahme der Wachskezen, der Kontrakt vom 1ten Janer 1803 auf drei nacheinander laufende Jahre zu gelten, jener für die Wachskezen aber nur auf ein Jahr seine Wirksamkeit habe. Endlich werden die Pachtlustigen wegen Einholung der näheren Bedinguisse an dem zu dieser Lizitazion als Kommissär abgeordneten Magistratsrath und Kanzleidirektor Herrn Edlen von Langstein hiermit angewiesen.

Krakau den 16. November 1802.

Odbaka.

Gollmayer.

Winkig, Rath.

Bon

Von dem Magistrat der k. Hauptstadt Krakau wird hiermit für öffentlichen Wissenschaft und gemacht, daß, da durch eine hohe Verordnung einer hochobl. Landessieße die neue Weichselbrücke von Kazimir nach Podgorze, sowohl für die Gehende, als auch für die Fahrenden, am 24ten d. gesetzet werden wird, die Polizeiproschiften aber über sämtliche Brücke nur langsam zu fahren und zu reiten erlaubt, so wird hiermit besohlen, über diese Brücke alles schnellen Reitens und Fahrens um so sicherer sich zu enthalten, als sonst der darüber Handelnde zu gewürtigen hat, nicht allein von der Wache angehalten, sondern auch zur Verantwortung und Strafe gezwungen zu werden.

Krakau den 23. November 1802.

Ordazky.

Gollmayer.

v. Langstein, Magistratsrath.

Ritter von Schindler, Magistratsrath.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 25. November.

Der Herr Johann von Tschichowski, wohnt in der Stadt Nro. 79.

Der Herr Karl von Lipinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Der Herr Bassilius von Mochnatzki mit Gattin und 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95., kommt von Lemberg.

Der Herr Thaddäus von Pawlowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der k. k. sandomirer Kreiskassekontrolleur Herr Wenzel Simelmaier, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Am 26. November.

Der Herr Mathias von Dembicki mit Familie und 3 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 280.

Der Herr Thaddäus von Dunin mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Leo von Kochanowski mit Familie, wohnt in der Stadt Nro. 169.

Der Herr Paul von Skierki mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 95.

Der Herr Joseph von Wieloglowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Am 27. November.

Der Herr Ignaz von Mastarowicz mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 113.

Der Herr Johann von Niewiarowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 304.

Der Herr Johann von Parznizki, wohnt auf dem Kleparz Nro. 267.

Der Herr Anton von Schirakowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 42.

Der k. k. Offizier von Prinz Würtemberg Infanterie Herr Johann Winzemann, wohnt in Podgorze Nro. 107., kommt von Prag.

Am 28. November.

Der Arzt Herr Joseph von Hennisch, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4., kommt von Wien.

Der k. k. Lieutenant von Würtemberg Infanterie Herr Anton Kirchmaier, wohnt in der Stadt Nro. 91., kommt von Wien.

Der k. k. pensionierte Lieutenant Herr Baron Anton von Voit, wohnt in der Stadt Nro. 91., kommt von Wien.

Der Herr Baron Peter von Gostkowksi mit Gattin und 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483.

Der

Der k. k. Hofstaatskanzleisekretär Herr
Graf von Wallenburg mit Suite,
wohnt in der Stadt Nro. 504.,
kommt von Konstantinopel.

Verstorbene in Krakau und den Vor- städten.

Am 25. November.

Dem Bäcker Ignaz Gadowski seine
Tochter Josepha, 2 Wochen alt,
an Konvulsionen, in der Stadt
Nro. 70.

Die Marianna Lubikowska, 49 Jahr
alt, am Nervenfieber, in der Stadt
Nro. 28.

Am 26. November.

Die Dienstmagd Klara Schewirkowa,
20 Jahr alt, an der Wassersucht,
auf der Wessola Nro. 221.

Am 28. November.

Dem Kupferschmied Johann Janikow-
ski seine Tochter Anna, 4 Jahr alt,
an Masern, in der Stadt Nro.
530.

Cours der Obligazionen von den öffentlichen Fonds in Wien.

Den 20. November 1802.

	Anboth.	Oblig.	Geld
Wien. Stadt Banco a 5 pr. Ct.	93	92 1/4	
— — Lotto	—	106 1/2	
Hofkammer. a 5 pr. Ct.	—	85 3/4	
detto a 4 1/2 —	—	80 3/4	
detto a 4 —	—	79 3/4	
detto a 3 1/2 —	—	70 1/4	
— unverzinsl. 1 bis 6 Jahre	91 1/2	a 75	
W. Oberkamer. Ala 5	—	85 3/4	
detto a 4 —	—	79 3/4	
detto a 3 1/2 —	—	70 1/4	
Ständ. Böh. a 4 —	—	73 1/4	
— Mähren	—	73 1/4	
— Schlesien	—	71 3/4	
N. De. Ständi. a 5 p.Ct.	—	85 3/4	
detto a 4 —	—	79 3/4	
detto Lotterie	—	88	
Ständ. ob der Enns a 5 —	—	90	
— Steiermark a 5 —	—	90	
Verschleiß-Dir. Lot. Lose das St.	64	63 1/4	

Krakauer Markt preise vom 26ten November 1802.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Körz Weizen zu	9	30	9	—	8	30	7	30
— — Korn —	6	45	6	30	6	15	6	—
— — Gersten —	5	15	5	—	4	45	4	30
— — Haber —	3	30	3	22 1/2	3	15	—	—
— — Hirse —	12	—	11	30	11	—	10	—
— — Erbsen —	7	—	6	45	6	30	6	—